

Markt: Geiselwind
Kreis: Kitzingen

Anlage 2
28.05.2021



Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung
für die im südlichen Bereich von Füttersee
liegenden Flächen in den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil Füttersee
des Marktes Geiselwind
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Entwurf

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner

 Auktor
INGENIEUR
GmbH
Geis 19-0001

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagenermittlung	5
2.1	Beschreibung des Bestandes.....	5
2.2	Schutzgebiete	6
2.3	Biotopkartierung.....	6
2.4	Artenschutzkartierung.....	7
2.5	Vorbelastungen.....	8
2.6	Wirkungen des Vorhabens	8
2.6.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	8
2.6.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	8
2.6.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	9
3.	Verfahrenshinweise saP.....	9
4.	Prüfungsablauf saP	11
4.1	1. Schritt: Relevanzprüfung	11
4.2	2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort.....	13
4.3	3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).....	15
4.3.1	Prüfungsinhalt	15
4.3.2	Datengrundlagen	15
4.3.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	16
4.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	17
4.3.5	Maßnahmen.....	25
4.4	4. Schritt: Ausnahmeprüfung.....	28
5.	Zusammenfassung.....	29
	Abbildungsverzeichnis	30

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Geiselwind liegt im Osten des Landkreises Kitzingen im Regierungsbezirk Unterfranken. Kitzingen befindet sich ca. 30 km westlich der Marktgemeinde. Der Ortsteil Füttersee liegt nördlich des Gewerbegebietes „InnoPark“.

Der Markt Geiselwind strebt eine geregelte Abrundung der Bebauungsstruktur des südlichen Ortsrandes des Ortsteiles Füttersee an. Zu diesem Zweck wird die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung im Ortsteil Füttersee für die im südlichen Bereich von Füttersee liegenden Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB durchgeführt.

Das Verfahren der Einbeziehungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung umfasst folgende Grundstücke: Flurnummer 58, 59, 59/1, 60, 101/2, 101/3, 101/4 ganz und 62, 63, 102/1 teilweise sowie die Wegflurstücke 3, 3/1, 100, 132, 132/2 und 132/5 teilweise.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.



Abbildung 1: Übersichtskarte umgebende Strukturen, Quelle: CC BY 3.0 DE, Digitales Orthophoto DOP 80 (WMS) - https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_oa.cgi? bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 19.05.2021

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Die Flächen, die von dem Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung überlagert werden weisen folgende Strukturen auf:

- Ackerfläche (nur Randbereiche)
- Gehölzbestände (Bäume, Hecken)
- Stillgewässer
- Gebäude
- Verkehrsflächen vollversiegelt
- Befestigte Flächen
- Wirtschaftsweg begrünt/befestigt
- Gärten
- Erdmieten/Böschungen

Die geplante Ortsabrundung liegt im Süden von Füttersee und grenzt im Norden, Osten und teilw. im Westen an bestehende dörflich geprägte Strukturen an. Südlich schließt die Kulturlandschaft direkt an.



Abbildung 2: Stillgewässer (1), landwirtschaftliche Halle, Holzstapel und Erdhügel im Hintergrund (2), Auktor Ing. GmbH, 17.03.2021



Abbildung 3: Obstgehölz mit Baumhöhlen (3), Ackerland, Steinhaufen und alte Obstgehölze mit Baumhöhlen (4), Auktor Ing. GmbH, 17.03.2021

2.2 Schutzgebiete/Biotope

Im Plangebiet liegt im Naturpark Steigerwald und grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet LSG-00569.01 an.

Das nächstgelegene kartierte Biotop befindet sich in ca. 80 m Entfernung:

Biotopnummer: 6228-1096-001

Beschreibung: Hochstaudenflur bei Füttersee;

Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan / 6430 (20 %); Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone (15 %); Landröhrichte (5 %),

Schutz: 100%

Weitere Schutzgebiete sind im oder in der Nähe des Plangebietes nicht bekannt.

2.3 Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung wurde vom LFU am 10.03.2021 übermittelt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei kartierte Flächenfunde des Teichfrosches (ungefährdet).

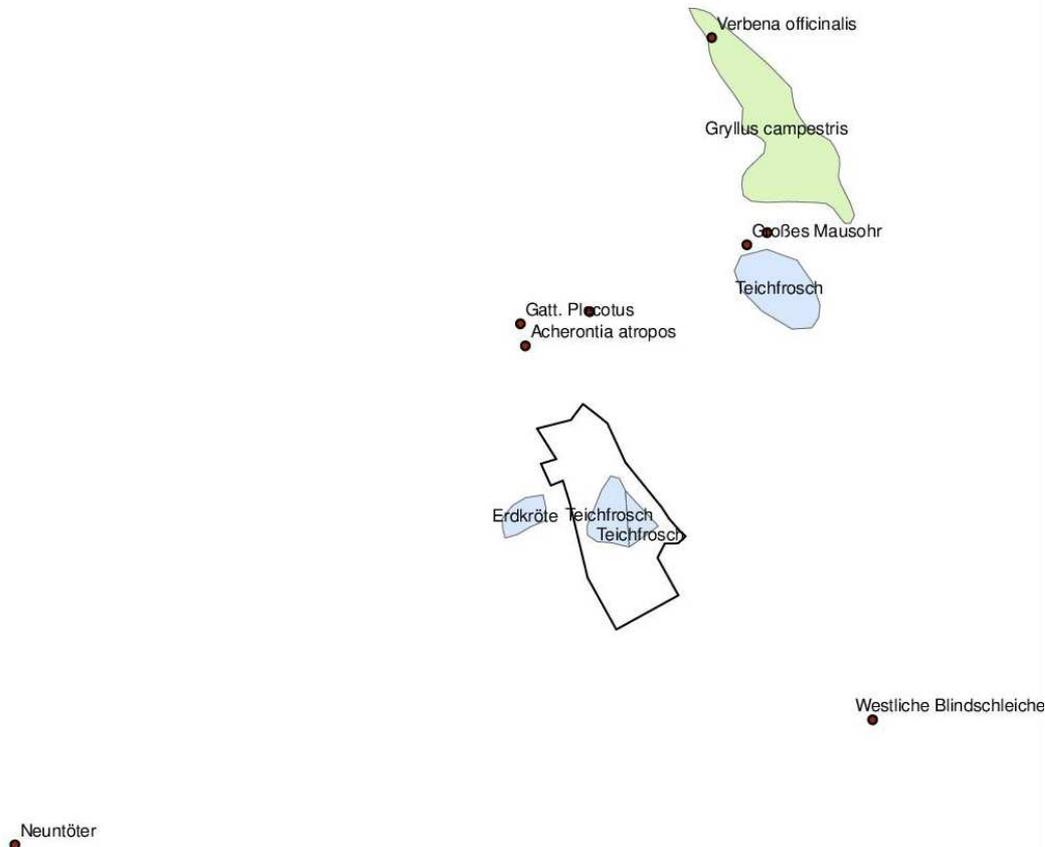


Abbildung 4: ASK, LFU, vom 10.03.2021, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 10.03.2021

Folgende Arten sind in der Nähe des Plangebietes kartiert. Bei den schwarz dargestellten Arten handelt es sich um Arten, die in den Abschichtungstabellen nicht geführt sind:

- Erdkröte - ungefährdet
- Westliche Blindschleiche - ungefährdet
- Fledermäuse:
 - Zwergfledermaus - ungefährdet
 - Langohrfledermaus – gefährdet / vom Aussterben bedroht
 - Großes Mausohr - ungefährdet
- Neuntöter - ungefährdet
- Totenkopfschwärmer (*Acherontia atropos*) – nicht bewertet
- Feldgrille (*Gryllus campestris*) - ungefährdet
- Echtes Eisenkraut (*Verbena officinalis*) - ungefährdet¹

Ein Vorkommen der in schwarz dargestellten Arten im Plangebiet ist wie folgt zu bewerten:

¹ Rote Liste – Artensuchmaschine, Datenabfrage vom 11.03.2021

Erdkröte: Die Erdkröte versteckt sich tagsüber unter Steinen oder Laub, in Totholz oder Gebüsch sowie in selbstgegrabenen Erdlöchern. Ein Vorkommen dieser Art innerhalb des Plangebietes ist denkbar. Sie gilt als Kulturfolger und bevorzugt kleinteilige Strukturen. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Totenkopfschwärmer: Der Totenkopfschwärmer besiedelt fast ausschließlich Kartoffelfelder. Innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Klarstellungs- und Einziehungssatzung liegt ein kleiner Teilbereich einer Ackerfläche, der bei der Anpflanzung von Kartoffeln einen potentiellen Lebensraum des Totenkopfschwärmers darstellt und nach In-Kraft-Treten der Ortsrandabrundungssatzung baulich genutzt werden könnte.

Feldgrille: Der typische Lebensraum der Feldgrille, warme, sonnige und trockene Hänge und Wiesen liegen nur im Randbereich innerhalb des Plangebietes. In Siedlungen ist sie eher selten anzutreffen.

Echtes Eisenkraut: Das echte Eisenkraut wächst vorwiegend an Wegen, entlang von Hecken und Schuttplätzen, in sonniger und geschützter Lage. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes ist nicht bekannt.

2.4 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

- Intensive ackerbauliche Nutzung in Randbereichen
- Vorhandene gewerblich genutzte Gebäude und Siedlungsstrukturen
- St 2258

2.5 Wirkungen des Vorhabens

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Diese werden hierdurch erheblich verändert. Durch die zukünftig zulässige Bebauung wird Ackerfläche zerstört und Vegetation entfernt. Bodenverdichtung und Versiegelung finden baubedingt statt und führen zur Zerstörung von potentiellen Quartieren potentiell vorkommender und europäisch geschützter Arten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergrümpfungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen. Eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung besteht aufgrund der Vorbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht.

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung oder Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter ist unter den anlagenbedingten Auswirkungen zu nennen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht

zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Jedoch muss durch zulässige Nachverdichtung davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Tierarten zurückweichen. Das Plangebiet grenzt an Siedlungsstrukturen an. Trotzdem kann es dazu führen, dass durch die Gebäude zukünftig keine direkten Wege mehr möglich sind.

Spiegelung, Reflexion

Spiegelnde und reflektierende Materialien können Vögel, insbesondere Wasservögel, in ihrer Orientierung beeinträchtigen bzw. Täuschungen hervorrufen. Sie sind daher nicht zu verwenden.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch das Baugebiet können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiziehende Arten gestört werden. Eine nicht artgerechte nächtliche Beleuchtung kann sich beispielsweise negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken.

Erhebliche Lärmimmissionen oder Erschütterungen, die über die bereits dörfliche Nutzung vor Ort hinausgeht, ist durch die Erweiterung, nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LFU, die sich auf die zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Vorschriften bezieht, herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 6228 Wiesentheid und 6229 Schlüsselfeld genutzt.

Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. RdNr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten ist bei Bedarf gesondert durch ein Fachgutachten abzudecken. Dennoch kann das Notwendigste, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden, ermittelt werden. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich bereits aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung und später der Bestandsaufnahme ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, werden als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird bereits im Zuge der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LFU Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LFU ermittelt. Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand des SarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im SarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4. Prüfungsablauf saP

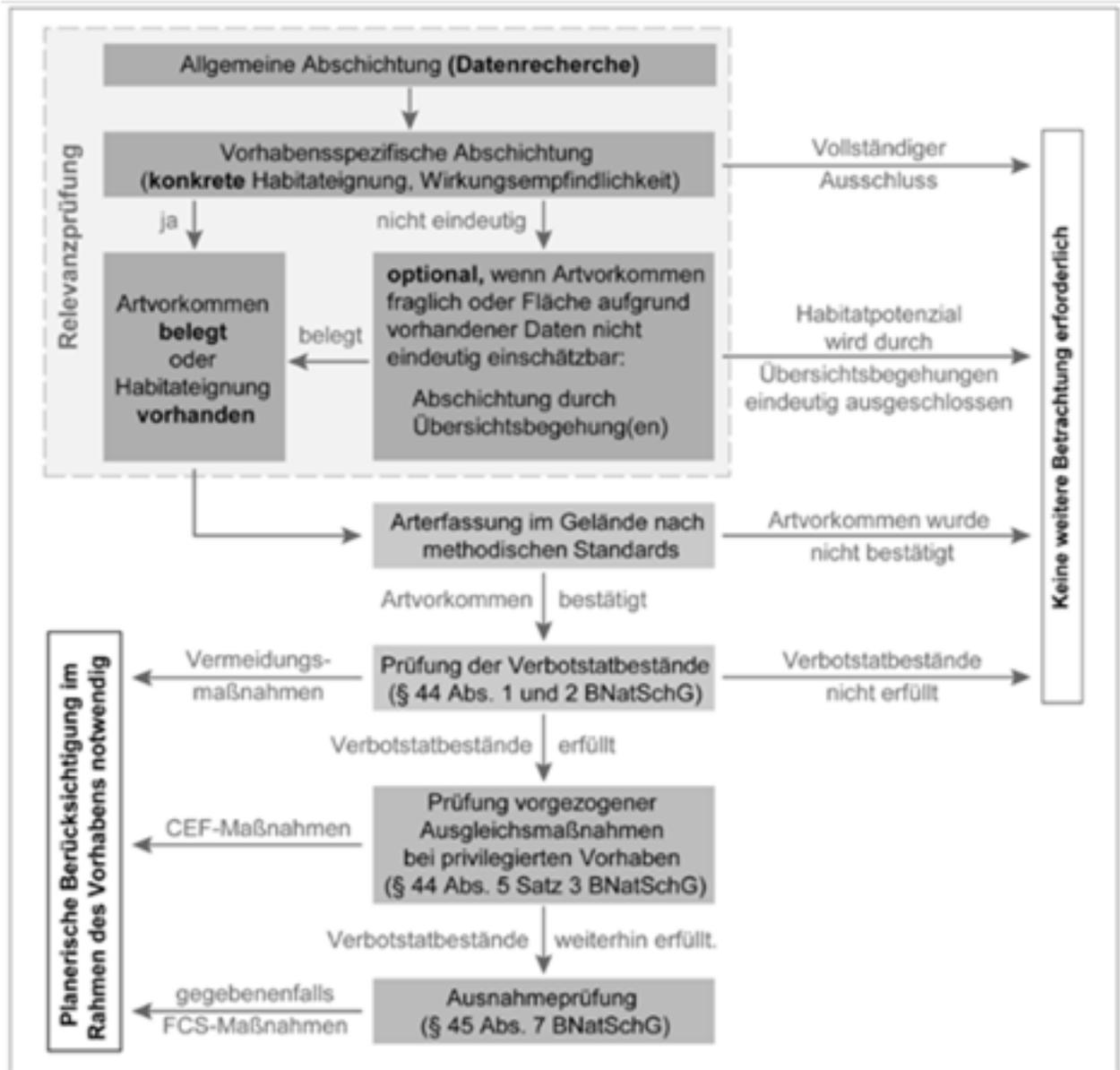


Abbildung 5: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht ausgeschiedenen Arten ist dann ggf. eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG**
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhabens steigt oder für die denkbaren Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. **Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. der TK 25-Blätter 6228 (Quadrant: 2) Wiesentheid und 6229 (Quadrant 1) Schlüsselfeld durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet, hier Gewässer (Stillgewässer), Hecken und Gehölze (Hecken), Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume (Äcker), Verkehrsflächen/Siedlungen/Höhlen (Böschungen, Siedlungen), kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob die Wirkungsempfindlichkeit der Art projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

4.2.1.1 Potentielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVw VfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten(gruppen) ausgeschlossen werden:

- Wald bevorzugende Vogelarten – hier: Baumpieper, Waldlaubsänger, Habicht, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Schwarzspecht, Pirol
- Offenlandarten – hier: Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenweihe
- Magerrasen: Bluthänfling, Wendehals
- Spezielle Anforderungen an Brutplätze (Strukturen im Plangebiet nicht vorhanden) – hier: Eisvogel, Uferschwalbe, Uhu, Flussregenpfeifer, Mauersegler (hohe Gebäude), Drosselrohrsänger (Schilf)
- Weder ASK-Daten noch Brutvogelatlas geben einen Hinweis auf das Vorkommen folgender Arten: Haubenlerche, Teichhuhn, Raubwürger, Dohle
- Typische Waldfledermaus, bzw. keine ASK-Funde in den TK-Blättern: Kleinabendsegler, Nordfledermaus, ZwEIFARBFledermaus
- Lurche mit typischem Waldlebensraum, fischfreie Gewässer bzw. keine ASK-Funde in den TK-Blättern: Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Springfrosch

Auch das Rastvorkommen von Kranich und Silberreiher ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes, aufgrund des bereits bestehenden Siedlungsstrukturen unwahrscheinlich. Hier hält die Umgebung passendere Strukturen bereit.

Somit muss mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet gerechnet werden:

Fledermäuse TK 25-Blatt 6228 Wiesentheid und TK 25-Blatt 6229 Schlüsselfeld – nach Abschichtung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZK
Braunes Langohr	Plecotus auritus		V	g
Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	u
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	u
Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	g
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	u
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			g

Säugetiere ohne Fledermäuse TK 25-Blatt 6228 Wiesentheid und TK 25-Blatt 6229 Schlüsselfeld – nach Abschichtung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZK
Biber	Castor fiber	-	V	g

Kriechtiere TK 25-Blatt 6228 Wiesentheid und TK 25-Blatt 6229 Schlüsselfeld – nach Abschichtung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZK
Schlingnatter	Coronella austriaca	-	V	g
Zauneidechse	Lacerta agilis	2	2	u
Blindschleiche	Anguis fragilis	V	-	g

Lurche TK 25-Blatt 6228 Wiesentheid und TK 25-Blatt 6229 Schlüsselfeld – nach Abschichtung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZK
Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	s
Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	u

Vögel TK 25-Blatt 6228 Wiesentheid und TK 25-Blatt 6229 Schlüsselfeld – nach Abschichtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		
				B	R	W
Emberiza hortulana	Ortolan	1	3	s	u	
Aythya ferina	Tafelente			u	u	
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g		
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g		
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	g		
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g		
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u		
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u		
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u		
Tyto alba	Schleihereule	3		u		

Das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische, Libellen, Käfer und Gefäßpflanzen. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP-relevanten Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten der Schmetterlinge und Weichtiere gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorhaben wirkt sich für Arten, deren Nahrungs- oder Jagdhabitat innerhalb des Plangebietes liegt, sehr wahrscheinlich nur gering aus. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten oder zu einer Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierarten führen. Denn innerhalb des Geltungsbereiches sind keine einzigartigen Nahrungsquellen bekannt. Somit besteht nicht die Notwendigkeit der Darstellung einer weiteren Art in obiger Liste.

4.2.1.2 Vorkommensnachweis

Um das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Plangebiet einschätzen zu können oder um es sicher ausschließen zu können, bedarf es einer tierökologischen Begehung zu folgenden Arten:

- Fledermäuse
- Biber
- Kriechtiere: Zauneidechse, Schlingnatter, Blindschleiche
- Lurche: Gelbbauchunke, Laubfrosch, (Teichfrosch, Erdkröte)
- Europäisch geschützte Vogelarten: Boden-, Frei-, und Höhlenbrüter

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt worden.

Aufgrund des zeitlich eng gesteckten Planes und der Dringlichkeit der Bauvorhaben wird im Folgenden die Betroffenheit aller o.g. Arten(-gruppen) im worst-case angenommen.

4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

4.3.1 Prüfungsinhalt

Es werden geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Geländebegehung April 2021
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Artenschutzkartierung (Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz)
- LFU Artinformationen

4.3.2.1 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Da keine Schutzgebiete innerhalb oder angrenzend des Plangebietes vorhanden sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine weiteren Artenschutzbelange, die einen Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach der Abschichtung erfordern.

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV) und Weitere

1) Libellen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die für die Artengruppe relevanten Flächen, um das Stillgewässer, wird zum Erhalt festgesetzt. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Feldgrille kann im südlichen Randbereich des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Einziehungssatzung, im Übergangsbereich zur freien Landschaft vorkommen. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine bauliche Nutzung ist in diesem Bereich nicht zulässig. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) Nachtfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Der Totenkopfschwärmer ist in der Nähe kartiert. Beim Anbau von Kartoffeln auf der innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Ackerfläche ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. Die Inanspruchnahme der kleinen Teilfläche ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da der Großteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb des Geltungsbereiches liegt. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7) Krebse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für die Arten der Roten Liste Deutschlands auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller gelisteten Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) Spinnen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) Muscheln

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die für die Artengruppe relevanten Flächen, um das Stillgewässer, werden zum Erhalt festgesetzt. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

10) Gefäßpflanzen

Eine Betroffenheit streng geschützter Gefäßpflanzen im Plangebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor. Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen innerhalb des Geltungsbereiches gibt es keine Hinweise oder Hinweise.

11) Flechten

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Bei der Ortsbegehung wurden Flechten an den bestehenden Gehölzen festgestellt. Aufgrund der Lebensraumausstattung handelt es sich bei den hier vorkommenden Arten sehr wahrscheinlich nicht um vorrangige Arten.

4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LFU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schadigungsverbot

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
 Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
 Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

4.3.4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und Weitere

1) Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Alle Bäume mit Baumhöhlen sind zum Erhalt festgesetzt.

Die im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung bestehenden Holzlagerstapel, die als Ruhestätte genutzt werden könnten, sind nicht dauerhaft zu erhalten. Deren Nutzung ist in der Natur der Sache vorhersehbar. Hierfür sind ersatzweise Fledermausnistkästen anzubringen – je entfallenden Holzstapel sind zwei Stück Fledermauskästen an den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.

Beim Eingriff oder Abriss von Gebäuden, die Spalten und Nischen aufweisen, könnten ebenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Als Vermeidungsmaßnahme sind die entsprechenden Zeitfenster zu berücksichtigen oder eine tierökologische Begehung durchzuführen, die eine Belegung von Quartieren ausschließt. Diese hat den Bestand und ggf. das Artvorkommen vor dem Eingriff fachgerecht zu dokumentieren und die Durchführung der nötigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Durch die Nachverdichtung der bestehenden lockeren Siedlungsstrukturen sind keine größeren Verkehrsflächen mit hohem Verkehrsaufkommen geplant. Auch das bestehende Verkehrsaufkommen wird sehr wahrscheinlich nur geringfügig zunehmen. Somit kann eine erhöhte Gefahr durch Verkehrskollisionen ausgeschlossen werden.

Eingriffe in Gebäude, die Spalten und Nischen aufweisen, sowie die Entnahme der Holzstöbe sind nur zu bestimmten Zeiten zulässig, um die Tiere entsprechend vor Verletzung und Tötung zu schützen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind durch die Nachverdichtung für o.g. Arten nicht zu erwarten. Lineare Grünstrukturen mit Verbindungswirkung sind nicht innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Die Grünstrukturen um das Stillgewässer sind zum Erhalt festgesetzt und bleiben bestehen.

Störungen von Fledermäusen durch den Bau und Betrieb der Nachverdichtungsbauten sind aufgrund von Lichtemissionen denkbar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, die festgesetzt werden, kann dem Störungsverbot entsprochen werden.

2) Säugetiere ohne Fledermäuse (Biber)

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere ohne Fledermäuse gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter prinzipiell für den Biber geeignete Habitate.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Das Stillgewässer, sowie dessen umgebende Grünstrukturen, sind zum Erhalt festgesetzt. Das Schädigungsverbot wird somit nicht ausgelöst, da kein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art erfolgt.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Auch das Tötungsverbot wird durch den Erhalt des Stillgewässers, sowie dessen umgebende Grünstrukturen nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Zur Vermeidung von Störungen während der Bauzeit sind nächtliche Bauarbeiten als nicht zulässig festgesetzt. Außerdem wird der Hinweis aufgenommen, dass sich der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung mit einem potentiellen Biberlebensraum überlagert. Hier sind negative Auswirkungen auf Gebäude nicht gänzlich auszuschließen.

Elektrische Marderwarngeräte oder sonstige tiervergrämende Maßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig, wenn sie auch zur Vertreibung des Bibers führen könnten.

3) Kriechtiere (Zauneidechse, Schlingnatter, Blindschleiche)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Im südlichen Randbereich sind bewachsene Erdmieten sowie Holzlagerstapel vorhanden. Somit sind hier Sonnen- und Versteckplätze für diese Arten gegeben. Die bestehende Nutzung als Lagerfläche für Erdaushub, Tierfutter und Holz kann in Teilbereichen nicht bestehen bleiben (Eingriff), um den Lebensraum o.g. Arten mit den temporären Strukturen zu erhalten. Eine Bebauung in diesem Bereich ist absehbar. Die nördlich angrenzenden Strukturen werden entsprechend aufgewertet, um den Lebensraumverlust auszugleichen. Flächig ist der Ausgleich deshalb ausreichend bemessen, da innerhalb der bestehenden Lebensraumstrukturen stetig nutzungsbedingt Veränderungen auftreten, die Ausweichmöglichkeiten erfordern – dieser Umstand fällt bei Anlage der CEF-Fläche weg. Der westliche Teilbereich wird in seiner Nutzungsart zum Erhalt festgesetzt, sodass hier kein Schädigungsverbot eintritt.

Im Bereich der Gartenstrukturen ist das Vorkommen der Kriechtiere ebenfalls denkbar. Hier sind unter anderem auch Steinhäufen anzutreffen. Bei Eingriffen dürfen sie nur in einem bestimmten Zeitfenster umgelagert werden. Sie sind innerhalb des Gartengrundstückes, in besonderem Bereich, an anderer Stelle gleichartig wieder abzulagern. Sodass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort erhalten bleiben.

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Gartengrundstücke sind naturnah zu gestalten. 50% des Gehölzbestandes soll heimisch sein, sodass der Lebensraum der Kriechtiere überwiegend erhalten bleibt.

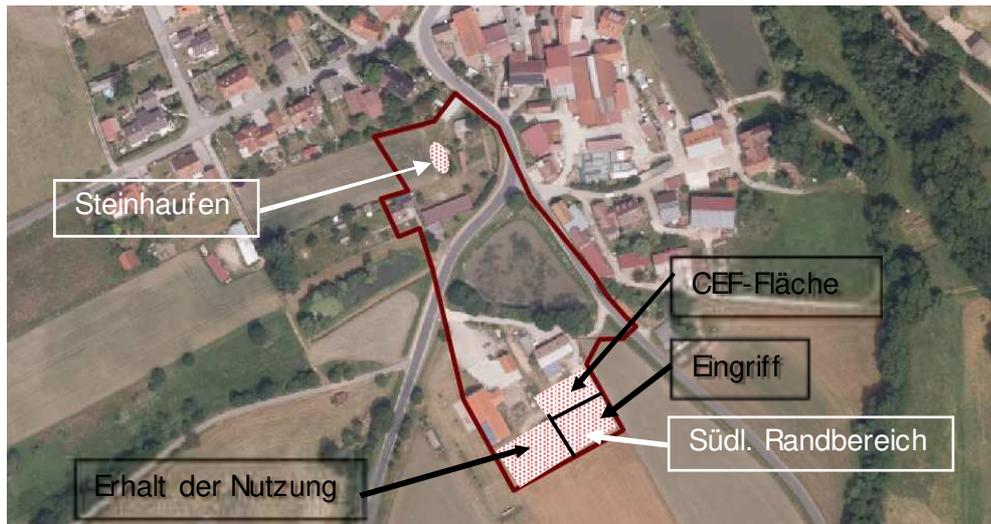


Abbildung 6: Übersichtskarte Kriechtiere, Quelle: CC BY 3.0 DE, Digitales Orthophoto DOP 80 (WMS) - [https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_0a.cgi? bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 19.05.2021](https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_0a.cgi?bearbeitet=Auktor+Ingenieur+GmbH+am+19.05.2021)

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Dem Tötungs- und Verletzungsverbot wird durch Vermeidungsmaßnahmen entsprochen. So dürfen Habitatstrukturen, wie die Stein- und Holzhaufen nur in bestimmten Zeiten und in Handarbeit entfernt bzw. deren Standort geändert werden. Bauflächen sind rechtzeitig vor Baubeginn kurzrasig zu halten, sodass die Tiere in die umgebenden Strukturen ausweichen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen können bau-, anlage- und betriebsbedingt auftreten. Ein wesentlich höheres Verkehrsaufkommen ist durch die Nachverdichtung nicht zu erwarten und somit auch keine erhebliche Störung o.g. Arten durch Verkehr.

Die Gebäude die durch die Nachverdichtung entstehen, werfen Schatten. Schattenwurf kann zur Vergrämung der Arten führen. Die Erheblichkeit wird allerdings als vergleichsweise gering angesehen, da sich die Gebäude in die Art und das Maß der bestehenden Siedlungsstruktur einfügen müssen und daher in verträglichen Dimensionen entstehen. Die Ausgleichsfläche ist nördlich gelegen und somit von Verschattung betroffen.

Direkt angrenzend an die Ausgleichsfläche ist eine Doppelgarage geplant, die aufgrund der Höhe keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen sollte.

Es ist darauf zu achten, dass die geplanten und bestehenden Steinhaufen als wichtige Habitatstruktur nicht verschattet werden. Ansonsten sind sie in besonnte Bereiche umzusetzen.

4) Lurche (Erdkröte, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Teichfrosch)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Das Stillgewässer sowie dessen umgebende Grünstrukturen, sind zum Erhalt festgesetzt. Das Schädigungsverbot wird somit nicht ausgelöst, da kein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten o.g. Arten erfolgt.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Auch das Tötungsverbot wird durch den Erhalt des Stillgewässers sowie dessen umgebende Grünstrukturen nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Eine Abstrahlung nächtlicher Beleuchtung auf das Stillgewässer und auf die dieses umgebenden Grünstrukturen, ist nicht zulässig.

Wanderungen sind zwischen den Gewässern der Umgebung und dem mit Grünzügen bestandenen Außenbereich denkbar. In diesen potentiellen Wanderrouten ist die Errichtung von Gebäuden unzulässig. Straßen und Parkplätze sind zu den Wanderungszeiten entsprechend zu sichern, außer es wird der Nachweis durch eine fachgerechte tierökologische Kartierung erbracht, dass es sich nicht um Wanderrouten saP-relevanter Arten handelt.



Abbildung 7: Übersichtskarte Lurche, Quelle: CC BY 3.0 DE, Digitales Orthophoto DOP 80 (WMS) - [https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_oa.cgi?bearbeitet=Auktor Ingenieur GmbH am 19.05.2021](https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_oa.cgi?bearbeitet=Auktor+Ingenieur+GmbH+am+19.05.2021)

5) Fische

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6) Libellen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Libellen liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7) Käfer

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Käfer liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot

nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

8) Tagfalter

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

9) Nachtfalter

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Nachtfalter liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

10) Schnecken

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Schnecken liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

11) Muscheln

Für die saP-relevanten Arten der Muscheln gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

12) Gefäßpflanzen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Gefäßpflanzen liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

4.3.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) Bodenbrüter (Ortolan, Tafelente):

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung vorhandenen Ackerflächen werden intensiv genutzt. Dennoch sind sie ein potentielles Bruthabitat für den bodenbrütenden Ortolan. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen allerdings nur kleine Randbereiche. Einer ist bereits mit Siedlungsstrukturen umgeben und der andere Teilbereich befindet sich am südlichen Rand, wo ein Baugeschehen nicht zulässig ist. Somit ist das Eintreten des Schädigungsverbot, vor dem Hintergrund gleichartiger bzw. besser geeigneter Strukturen in der Umgebung, für die Art des Ortolans sehr unwahrscheinlich.

Die Tafelente brüdet in Stillgewässern. Das sich innerhalb des Geltungsbereiches befindliche Stillgewässer mit der Ufervegetation ist zum Erhalt festgesetzt. Ein Eintreten des Schädigungsverbotes für die Art der Tafelente ist nicht wahrscheinlich.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der weiteren Baumaßnahmen können Nester zerstört und Jungvögel des Ortolans verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Nachverdichtungsgebäude hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Als konfliktvermeidende Maßnahme ist beispielsweise eine Eingrünung als Puffer zur freien Landschaft festgesetzt, die Staub abhält und die Betriebsabläufe abschirmt. Das Stillgewässer ist bereits mit Grünstrukturen, die zum Erhalt festgesetzt sind, umgeben. Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen o.g. Arten durch Störungen auszugehen.



Abbildung 8: Übersichtskarte Vögel, Quelle: CC BY 3.0 DE, Digitales Orthophoto DOP 80 (WMS) - https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_0a.cgi?bearbeitet=Auktor+Ingenieur+GmbH+am+19.05.2021

2) Freibrüter (Baumfalke, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Turteltaube)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund der geringfügigen Entnahme von Gehölzen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Vogelarten zu rechnen. Sämtliche Höhlenbäume und die Grünstrukturen um das Stillgewässer sind zum Erhalt festgesetzt.

Ansonsten hält die Umgebung ausreichend geeignete Strukturen bereit, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potentiell betroffenen Vogelarten eignen – mitunter sogar besser, da Vorbelastungen und Störungen in der angrenzenden freien Landschaft geringer sind.

Durch die Herstellung der Eingrünung entstehen innerhalb des Geltungsbereiches neue Strukturen, die den o.g. Arten, einen geeigneten und erweiterten Lebensraum bieten.

Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der Rodung von Gehölzen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Baugebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Als konfliktvermeidende Maßnahme ist eine Eingrünung festgesetzt. Störungen, die negative Auswirkungen auf die lokale Population o.g. Arten haben, sind durch Festsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sehr wahrscheinlich nicht zu erwarten.

3) Höhlenbrüter – Bäume (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Trauerschnäpper)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Artengruppe nicht auszuschließen. Die relevanten Strukturen, also Bäume mit Baumhöhlen, sind zum Erhalt festgesetzt.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Aufgrund der Erhaltung der Bäume mit Baumhöhlen werden keine Nester zerstört oder Jungvögel verletzt oder getötet. Das Tötungsverbot tritt somit nicht ein.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Zum Schutz höhlenbrütender Vogelarten vor Störung, wird festgesetzt, dass die Höhlenbäume mindestens 6 m mit einem Grünstreifen umgeben sind, sodass Gebäude(-teile) und Verkehrsflächen einen gewissen Abstand wahren.



Abbildung 9: Übersichtskarte Höhlenbrüter, Quelle: CC BY 3.0 DE, Digitales Orthophoto DOP 80 (WMS) - https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_oa.cgi?bearbeitetAuktorIngenieurGmbHam19.05.2021

4) Gebäudebrütende Vogelarten (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Artengruppe nicht auszuschließen. Es sind Scheunen, Wirtschaftsgebäude, genauso wie ältere Gebäudesubstanz vorhanden. Beim Eingriff oder Abriss dieser Gebäudestrukturen können Brutplätze o.g. und potentiell vorkommender Vogelarten zerstört werden.

Es ist daher bei zuvor genannten Vorhaben eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese hat den Bestand und ggf. das Artvorkommen vor dem Eingriff fachgerecht zu dokumentieren und die Durchführung der nötigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Um bei der Freimachung des Baufeldes keine Nester o.g. Arten zu zerstören, Jungvögel zu verletzen oder zu töten, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Vermeidungsmaßnahmen gegen Störungen von Vögeln, sind bereits durch die Betrachtung von Boden- und Freibrütern formuliert. Für Gebäudebrütende Vogelarten ist eine weitere spezifische Maßnahme erforderlich: Eine Anstrahlung von Gebäuden durch nächtliche Beleuchtung ist unzulässig.

4.3.5 Maßnahmen

4.3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen anzulegen.

Erhaltung / Schutzmaßnahmen

- Zum Erhalt festgesetzte Gehölze und Vegetations- und Gewässerstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse:

- Gebäude und Holzstapel sind vor Eingriff, Abriss oder Entfernung tierökologisch zu begutachten.
- Beim Vorliegen von Quartieren gilt folgende Vermeidungsmaßnahme: Von Oktober bis März sind Eingriffe in Sommerquartiere und von April bis September sind Eingriffe in Winterquartiere zulässig. Wenn durch tierökologische Untersuchungen eine Belegung ausgeschlossen werden konnte, ist ein Eingriff auch zu anderen Zeiten zulässig.

- Als Ausgleich sind je entfallendem Quartier an Gebäuden und je entfallendem Holzstapel 2 Stück Fledermauskästen an den Siedlungsstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung vor Durchführung des Eingriffes zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.
- Bäume mit Baumhöhlen, sind zum Erhalt festgesetzt. Die Höhlenbäume sind mindestens in einem Radius von 6 m mit einem Grünstreifen zu umgeben.
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
- Es ist eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Beleuchtung zu installieren. Die Lampengehäuse müssen daher nach oben und an den Seiten geschlossen sein. Sie dürfen sich bis max. 60 °C aufheizen. Der Abstrahlwinkel ist nach unten zu richten und ist bis max. 50° zulässig. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe des Lichtmastes ist auf max. 3 m in der Höhe zu beschränken.

Vermeidungsmaßnahmen Biber:

- Erhalt des Stillgewässers und der dieses umgebenden Grünstrukturen.
- Elektrische Marderwarngeräte oder sonstige tiervergrämende Maßnahmen, die auch den Biber betreffen könnten, sind innerhalb des Geltungsbereiches unzulässig.
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.

Vermeidungsmaßnahme Kriechtiere:

- Steinhäufen sind bei Eingriff innerhalb des Grundstückes, in besonntem Bereich, an anderer Stelle gleichartig wieder abzulagern. Der Eingriff bzw. die Umlagerung hat in Handarbeit zwischen Anfang April und Anfang Mai zu erfolgen.
- Bauflächen sind ab Anfang April kurzrasig zu halten, sodass die Tiere in die umgebenden Strukturen rechtzeitig ausweichen.
- Die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gartengrundstücke sind naturnah zu gestalten. 50% des Gehölzbestandes soll heimisch sein.

Im südöstlichen Randbereich gilt, sofern durch eine fachgerechte tierökologische Kartierung dieser Bereich nicht als Lebensraum ausgeschlossen werden kann:

- Beseitigen von Gehölzen nur während der Winterruhe, von Oktober bis Ende Februar zulässig (ohne Eingriff in den Boden).
- Baufeldfreistellung / Roden der Wurzelstöcke erst während / nach Vergrämung / Absammeln der Kriechtiere unter gutachterlicher Aufsicht zulässig, bzw. nach gutachterlicher Freigabe.
- Amphibienschutzzaun fachgerecht anlegen, sodass Tiere flüchten, aber nicht zurückkehren können.
- Fachgerechte Vergrämung oder Absammeln der Kriechtiere zwischen Anfang April und Anfang Mai in angrenzende CEF-Fläche.

Im südwestlichen Randbereich gilt, sofern durch eine fachgerechte tierökologische Kartierung dieser Bereich nicht als Lebensraum ausgeschlossen werden kann:

- Sicherung des zum Erhalt festgesetzten Lebensraumes vor Nutzungsänderung.

Vermeidungsmaßnahme Lurche:

- Erhalt des Stillgewässers und der dieses umgebenden Grünstrukturen.
- Eine Abstrahlung nächtlicher Beleuchtung auf das Stillgewässer und auf die dieses umgebenden Grünstrukturen, ist nicht zulässig.
- In den dargestellten und potentiellen Wanderrouten ist die Errichtung von Gebäuden unzulässig. Straßen und Parkplätze sind zu den Wanderungszeiten fachgerecht zu sichern, außer es wird der Nachweis durch eine fachgerechte tierökologische Kartierung erbracht, dass es sich nicht um Wanderrouten saP-relevanter Arten handelt.

Vermeidungsmaßnahme Vögel:

- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation, das Roden von Bäumen sowie der Eingriff oder Abriss von Gebäuden ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
- Für das Entfernen der Vegetation, das Roden von Bäumen sowie den Eingriff oder Abriss von Gebäuden zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Als Ortsrandeingrünung wird eine dreireihige Pflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Planzeichnung festgesetzt:
 - Bäume: Mindestqualität H. 3xv. 16-18
 - Sträucher: Mindestqualität vStr 100-150
 Der Pflanzabstand soll 1-1,5 m betragen.
- Bäume mit Baumhöhlen sind zum Erhalt festgesetzt. Die Höhlenbäume sind mindestens in einem Radius von 6 m mit einem Grünstreifen zu umgeben.
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.
- Eine Anstrahlung von Gebäuden durch nächtliche Beleuchtung ist unzulässig.

4.3.5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen werden für die Arten der Kriechtiere im südlichen Randbereich benötigt, außer es wird der Nachweis durch eine fachgerechte tierökologische Kartierung erbracht, dass es sich bei geplantem Eingriffsbereich nicht um einen tatsächlichen Lebensraum dieser Arten handelt.

- Anpflanzen von locker eingestreuten autochthonen Sträuchern (Mindestqualität vStr 100-150)
- Anlage von zwei Totholz- oder Steinhäufen und Sandbereichen
- Einbringen von Steinfindlingen
- Autochthone Ansaat für artenreiches Extensivgrünland
 Pflege: Einschürige Mahd zwischen Oktober und November mit Entfernen des Mahdguts

CEF-Flächen sind vor dem Eingriff funktionsfähig herzustellen.

4.3.5.3 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

4.3.5.4 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die Untere Naturschutzbehörde angesetzt werden, wenn eine Erforderlichkeit erkennbar ist.

4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, kein Verbotstatbestand erfüllt wird, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden:

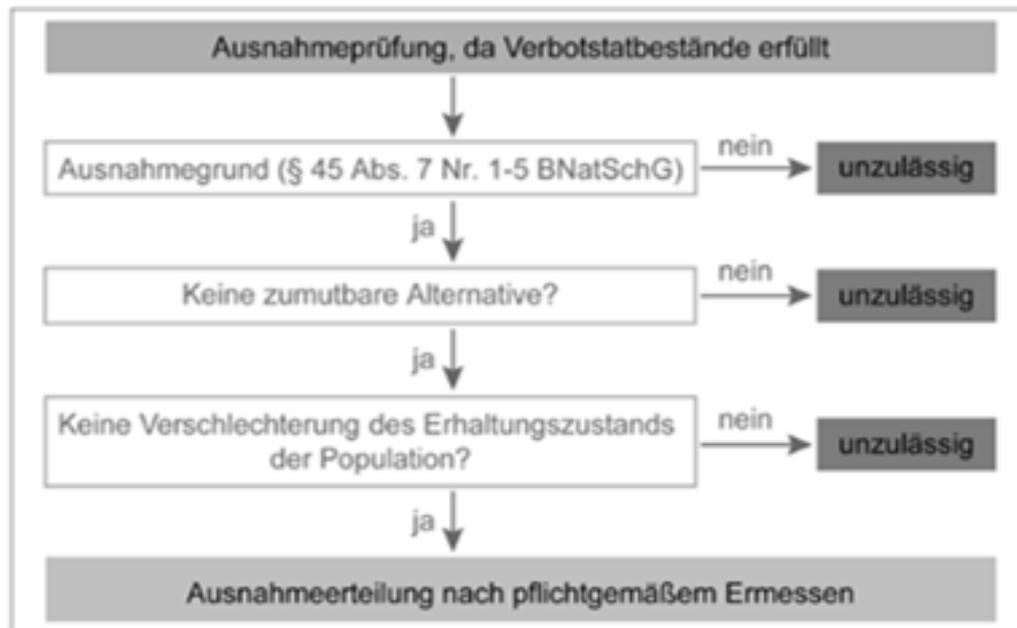


Abbildung 10: Schritte der Ausnahmeprüfung, *LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020*

Bei der Ausnahmeprüfung sind, wie oben stehende Abbildung zeigt, sind folgende Sachverhalte auszuführen:

1. Vorliegende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
2. Keine zumutbare Alternative
3. Fachliche Voraussetzungen: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustand und keine Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierart:

Hinweis:

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist nicht Bestandteil der saP bzw. des sarF. Diese Entscheidung ist von der zuständigen verfahrensführenden Behörde zu treffen.

5. Zusammenfassung

Der Markt Geiselwind liegt im Osten des Landkreises Kitzingen im Regierungsbezirk Unterfranken. Der Ortsteil Füttersee befindet sich wiederum nördlich des Gewerbegebietes „InnoPark“.

Der Markt Geiselwind strebt eine geregelte Abrundung der Bebauungsstruktur des südlichen Ortsrandes des Ortsteiles Füttersee an. Zu diesem Zweck wird die Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung im Ortsteil Füttersee für die im südlichen Bereich von Füttersee liegenden Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB durchgeführt.

Das Verfahren der Einbeziehungsatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Für vier Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Arten erfolgte unter Annahme des worst-case und stützt sich aus Zeitgründen der Auftraggeber auf ein potentiell Vorkommen. Es sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Kriechtiere vorgesehen (CEF), sofern durch eine fachgerechte tierökologische Kartierung dieser Bereich nicht als Lebensraum ausgeschlossen werden kann. So ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt schlussendlich unter Berücksichtigung aller Vorkehrungen:

Es werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Würzburg, 28.05.2021

Bearbeitung: Röser
(B. Eng. Landschaftsarchitektur + M. Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung)

Prüfung: Roppel
Hennlich

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte umgebende Strukturen, Quelle: CC BY 3.0 DE, Digitales Orthophoto DOP 80 (WMS) - https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_oa.cgi? bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 19.05.2021	4
Abbildung 2: Stillgewässer (1), landwirtschaftliche Halle, Holzstapel und Erdhügel im Hintergrund (2), Auktor Ing. GmbH, 17.03.2021	5
Abbildung 3: Obstgehölz mit Baumhöhlen (3), Ackerland, Steinhäufen und alte Obstgehölze mit Baumhöhlen (4), Auktor Ing. GmbH, 17.03.2021	6
Abbildung 4: ASK, LFU, vom 10.03.2021, <i>bearbeitet Auktor Ing. GmbH 10.03.2021</i>	7
Abbildung 5: Ablaufschema saP, <i>LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020</i>	11
Abbildung 6: Übersichtskarte Kriechtiere, Quelle: CC BY 3.0 DE, Digitales Orthophoto DOP 80 (WMS) - https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_oa.cgi? bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 19.05.2021	20
Abbildung 7: Übersichtskarte Lurche, Quelle: CC BY 3.0 DE, Digitales Orthophoto DOP 80 (WMS) - https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_oa.cgi? bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 19.05.2021	21
Abbildung 8: Übersichtskarte Vögel, Quelle: CC BY 3.0 DE, Digitales Orthophoto DOP 80 (WMS) - https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_oa.cgi? bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 19.05.2021	23
Abbildung 9: Übersichtskarte Höhlenbrüter, Quelle: CC BY 3.0 DE, Digitales Orthophoto DOP 80 (WMS) - https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_oa.cgi? bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 19.05.2021	24
Abbildung 10: Schritte der Ausnahmeprüfung, <i>LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020</i>	28

Anlage

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -, V, 2 Bayern: -, 2, 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

ungünstig – unzureichend (Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus)

ungünstig – schlecht

Braunes Langohr

„Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften. [...] Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind. [...] Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Verschalungen, Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. [...] Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: Neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage, in denen andere Arten meist weniger zu erwarten sind“.

16 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 2,7 km Entfernung

Fransenfledermaus

„Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. [...] Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Hier sind die Tiere meist in Spalten versteckt. [...] Fransenfledermäuse nutzen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z. B. Parks und Gärten) für die Jagd“.

5 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 5,5 km Entfernung

Graues Langohr

„Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger. [...] Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. Ä.“

3 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 8,5 km Entfernung

Großer Abendsegler

„Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. [...] Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außen-

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

verkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. [...]

Die genannten Quartierarten können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein. Die Kolonien überwinternder Tiere können an Gebäuden mehrere Hundert Individuen umfassen und sind damit deutlich größer als die Wochenstuben. In Bäumen sind die Gruppengrößen im Winter ebenfalls geringer“.

5 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 4,5 km Entfernung

Großes Mausohr

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. [...] Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. [...] Mausohrweibchen sind sehr standorttreu; ihre Jagdgebiete, die sie teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen anliegen, liegen meist bis zu zehn (max. bis 25) km um die Quartiere. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, [...] Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf. Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen.

20 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 200 m Entfernung

Kleine Bartfledermaus

„Da die Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. [...] Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. Die Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen“.

3 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 8 km Entfernung

Mopsfledermaus

„Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. [...] Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. [...] Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. [...] Die Winterquartiere werden von November bis März auf gesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen“.

4 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 2 km Entfernung

Wasserfledermaus

„Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. [...] Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Gebäuden oder in Brücken. Jagd mehrere Fledermäuse an einem Gewässer, können sie Territorien bilden, aus denen sie andere Fledermäuse zu vertreiben suchen; [...] Wasserfledermäuse zeigen ab September an Winterquartieren oft ein ausgeprägtes Schwärmerhalten. [...] Geeignete Quartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere. Die Tiere überwintern sowohl frei an der Wand hängend als auch in Spalten verborgen; verschiedentlich wurden Wasserfledermäuse im Geröll und im Bodenschotter von Winterquartieren gefunden“.

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

5 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 7 km Entfernung

Zwergfledermaus

„Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. [...] Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rolladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; [...] Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalt, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen“.

32 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 2 km Entfernung

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund der unzureichenden Kenntnisse zum Vorkommen der Fledermausarten innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

hervorragend (A), gut (B), mittel – schlecht (C), Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des Baubetriebes und des dauerhaften Eingriffs durch die Ortsabrundung erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen anzulegen
- Zum Erhalt festgesetzte Gehölze und Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Gebäude und Holzstapel sind vor Eingriff, Abriss oder Entfernung tierökologisch zu begutachten.
- Beim Vorliegen von Quartieren gilt folgende Vermeidungsmaßnahme: Von Oktober bis März sind Eingriffe in Sommerquartiere und von April bis September sind Eingriffe in Winterquartiere zulässig. Wenn durch tierökologische Untersuchungen eine Belegung ausgeschlossen werden konnte, ist ein Eingriff auch zu anderen Zeiten zulässig.
- Als Ausgleich sind je entfallenden Quartier an Gebäuden und je entfallenden Holzstapel 2 Stück Fledermauskästen an den Siedlungsstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung vor Durchführung des Eingriffes zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.
- Bäume mit Baumhöhlen, sind zum Erhalt festgesetzt. Die Höhlenbäume sind mindestens in einem Radius von 6 m mit einem Grünstreifen zu umgeben.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und Versteckstrukturen (auch in Gebäuden) kann es zu Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies wird durch u.g. Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen anzulegen
- Zum Erhalt festgesetzte Gehölze und Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

- Gebäude und Holzstapel sind vor Eingriff, Abriss oder Entfernung tierökologisch zu begutachten.
- Beim Vorliegen von Quartieren gilt folgende Vermeidungsmaßnahme: Von Oktober bis März sind Eingriffe in Sommerquartiere und von April bis September sind Eingriffe in Winterquartiere zulässig. Wenn durch tierökologische Untersuchungen eine Belegung ausgeschlossen werden konnte, ist ein Eingriff auch zu anderen Zeiten zulässig.
- Bäume mit Baumhöhlen, sind zum Erhalt festgesetzt. Die Höhlenbäume sind mindestens in einem Radius von 6 m mit einem Grünstreifen zu umgeben.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Folgende Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich, um bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen für o.g. Arten zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
- Es ist eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Beleuchtung zu installieren. Die Lampengehäuse müssen daher nach oben und an den Seiten geschlossen sein. Sie dürfen sich bis max. 60 °C aufheizen. Der Abstrahlwinkel ist nach unten zu richten und ist bis max. 50° zulässig. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolet- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe des Lichtmastes ist auf max. 3 m in der Höhe zu beschränken.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Säugetiere – ohne Fledermäuse

Biber

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: -

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Biber

„Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzlauen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.“

1 Punkt-/Flächenfund auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 1,6 km Entfernung

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund der unzureichenden Kenntnisse zum Vorkommen von Kriechtieren innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

hervorragend (A), gut (B), mittel – schlecht (C), Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erhalt des Stillgewässers und der dieses umgebenden Grünstrukturen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Erhalt des Stillgewässers und der dieses umgebenden Grünstrukturen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Folgende Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich, um bau- und betriebsbedingte Störungen zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Elektrische Marderwarngeräte oder sonstige tiervergrämende Maßnahmen, die auch den Biber betreffen könnten, sind innerhalb des Geltungsbereiches unzulässig.
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kriechtiere

Zauneidechse, Schlingnatter, Blindschleiche

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V, 3 Bayern: V, 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- günstig (Blindschleiche)
- ungünstig – unzureichend (Zauneidechse, Schlingnatter)
- ungünstig – schlecht

Blindschleiche

„Die Blindschleiche ist genügsam und findet sich in fast allen Landschaftstypen zurecht. Zwar bevorzugt sie Heidegebiete, teilentwässerte Hochmoore und sommergrüne Laubwälder; aber sie fühlt sich auch auf Wiesen und Brachen, in Parks und naturnahen Gärten wohl. Man findet sie an Wegrändern und Bahndämmen, unter Hecken und Steinen, im Laub und sogar im Komposthaufen“. (NABU: Artenportrait Blindschleiche, 19.05.2021)

17 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 200 m Entfernung

Zauneidechse

„In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor“.

57 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 1,5 km Entfernung

Schlingnatter

„Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinsenstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder auf gelockerte steinige Waldränder.“

Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gelegten Gärten sowie an unverputztem Mauerwerk finden“.

3 Punkt-/Flächenfund auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229 in ca. 8,5 km Entfernung

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund der unzureichenden Kenntnisse zum Vorkommen von Kriechtieren innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

- hervorragend (A), gut (B), mittel – schlecht (C), Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des dauerhaften Eingriffs durch die Ortsabrundung erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen anzulegen.

Kriechtiere

Zauneidechse, Schlingnatter, Blindschleiche

- Steinhäuf en sind bei Eingriff innerhalb des Grundstückes, in besonntem Bereich, an anderer Stelle gleichartig wieder abzulagern. Der Eingriff bzw. die Umlagerung hat in Handarbeit zwischen Anfang April und Anfang Mai zu erfolgen.
- Bauf lächen sind ab Anfang April kurzrasig zu halten, sodass die Tiere in die umgebenden Strukturen rechtzeitig ausweichen.
- Die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gartengrundstücke sind naturnah zu gestalten. 50% des Gehölzbestandes soll heimisch sein.

Im südlichen Randbereich gilt, sofern durch eine fachgerechte tierökologische Kartierung dieser Bereich nicht als Lebensraum ausgeschlossen werden kann:

- Beseitigen v on Gehölzen nur während der Winterruhe, v on Oktober bis Ende Februar zulässig (ohne Eingriff in den Boden).
- Bauf eldf reistellung / Roden der Wurzelstöcke erst während / nach Vergrämung / Absammeln der Kriechtiere unter gutachterlicher Aufsicht zulässig, bzw. nach gutachterlicher Freigabe.
- Amphibienschutzzaun fachgerecht anlegen, sodass Tiere flüchten, aber nicht zurückkehren können.
- Fachgerechte Vergrämung oder Absammeln der Kriechtiere zwischen Anfang April und Anfang Mai in angrenzende CEF-Fläche.

Im südwestlichen Randbereich gilt, sofern durch eine fachgerechte tierökologische Kartierung dieser Bereich nicht als Lebensraum ausgeschlossen werden kann:

- Sicherung des zum Erhalt festgesetzten Lebensraumes vor Nutzungsänderung.

Untenstehende CEF-Maßnahmen erforderlich oder ein Nachweis durch eine fachgerechte tierökologische Kartierung, dass es sich nicht um einen tatsächlichen Lebensraum o.g. Arten handelt.

- Anpfl anzen v on locker eingestreuten autochthonen Sträuchern (Mindestqualität v Str 100-150).
- Anlage v on zwei Totholz- oder Steinhäuf en und Sandbereichen.
- Einbringen v on Steinfeldlingen.
- Autochthone Ansaat für artenreiches Extensivgrünland.
Pflege: Einschürige Mahd des Magerrasens zwischen Oktober und November mit Entfernen des Mahdguts.

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und Versteckstrukturen sowie bei Bodeneingriffen kann es zu Verletzung und zur Tötung v on Individuen dieser Artengruppe kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Bauf eld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerf lächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen anzulegen.
- Steinhäuf en sind bei Eingriff innerhalb des Grundstückes, in besonntem Bereich, an anderer Stelle gleichartig wieder abzulagern. Der Eingriff bzw. die Umlagerung hat in Handarbeit zwischen Anfang April und Anfang Mai zu erfolgen.
- Bauf lächen sind ab Anfang April kurzrasig zu halten, sodass die Tiere in die umgebenden Strukturen rechtzeitig ausweichen.

Im südlichen Randbereich gilt, sofern durch eine fachgerechte tierökologische Kartierung dieser Bereich nicht als Lebensraum ausgeschlossen werden kann::

- Beseitigen v on Gehölzen nur während der Winterruhe, v on Oktober bis Ende Februar zulässig (ohne Eingriff in den Boden).
- Bauf eldf reistellung / Roden der Wurzelstöcke erst während / nach Vergrämung / Absammeln der Kriechtiere unter gutachterlicher Aufsicht zulässig, bzw. nach gutachterlicher Freigabe.
- Amphibienschutzzaun fachgerecht anlegen, sodass Tiere flüchten, aber nicht zurückkehren können.
- Fachgerechte Vergrämung oder Absammeln der Kriechtiere zwischen Anfang April und Anfang Mai in angrenzende CEF-Fläche.

Im südwestlichen Randbereich gilt, sofern durch eine fachgerechte tierökologische Kartierung dieser Bereich nicht als Lebensraum ausgeschlossen werden kann:

Kriechtiere

Zauneidechse, Schlingnatter, Blindschleiche

- Sicherung des zum Erhalt festgesetzten Lebensraumes vor Nutzungsänderung.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Baugebietes hervorgerufen werden sind aufgrund der grundsätzlichen Erhaltung des Lebensraumes als gering zu werten. Es sind daher keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich, um Störungen zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Lurche

Erdkröte, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Teichfrosch

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V, 3, * Bayern: V, 2, *

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- günstig (Erdkröte, Teichfrosch)
- ungünstig – unzureichend (Laubfrosch)
- ungünstig – schlecht (Gelbbauchunke)

Erdkröte

„Erdkröten besiedeln ein breites Spektrum an Lebensräumen und sind an einer Vielzahl von Gewässern zu finden“. (NABU: Artenportrait Erdkröte, 19.05.2021)

40 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste 24 m entfernt

Gelbbauchunke

[...] Die erwachsenen, hauptsächlich nachtaktiven Tiere sind dann im Hochsommer eher in tieferen und pflanzenreichen Gewässern in der Nähe der Laichgewässer zu finden. Tagsüber verstecken sie sich auch an Land in Spalten oder unter Steinen. Bereits ab August werden dann Landlebensräume zur Überwinterung aufgesucht.

Die Überwinterung findet meist in Verstecken in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um die Gewässer statt, denn die erwachsenen Tiere sind sehr ortstreu. Jungtiere dagegen können bis zu vier Kilometer weit wandern und damit neue Lebensräume erschließen.

5 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 7 km Entfernung

Europäischer Laubfrosch

„Ein Laubfrosch-Lebensraum ist ein Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerlebensraum) und Winterquartier. Laubfrösche bilden Metapopulationen, deren räumlich entfernt liegenden Teilpopulationen in einem größeren (Landschafts-) Raum zusammenleben. Sie können Wanderungen von mehreren Kilometern zurücklegen, wobei die Männchen wanderfreudiger als die Weibchen sind; als maximale Wanderstrecke wurde 12 km festgestellt. Aber auch schon der Aktionsradius um das Laichgewässer herum beträgt bis zu 2 km, wobei die Juvenilen zwischen Geburtsgewässer und Winterquartier im ersten Jahr nur wenige 100 m zurücklegen.

Insoweit ist der Laubfrosch eine geeignete Leitart für die Biotopvernetzung. Als Grundlage für ihre Wanderungen sind Wanderkorridore wie Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben oder auch reich strukturiertes Grünland von essenzieller Bedeutung. [...]“

19 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 1,5 km Entfernung

Teichfrosch

„Teichfrösche bewohnen stehende Gewässer aller Art. Sonnige Plätze und reiche Vegetation werden bevorzugt“. (NABU: Artenportrait Teichfrosch 19,05.2021)

64 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste im Plangebiet

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund der unzureichenden Kenntnisse zum Vorkommen von Kriechtieren innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

- hervorragend (A), gut (B), mittel – schlecht (C), Bewertung nicht möglich

Lurche

Erdkröte, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Teichfrosch

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des dauerhaften Eingriffs durch die Ortsabrundung erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Erhalt des Stillgewässers und der dieses umgebenden Grünstrukturen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und Versteckstrukturen sowie bei Bodeneingriffen kann es zu Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Erhalt des Stillgewässers und der dieses umgebenden Grünstrukturen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Baugebietes hervorgerufen werden und zu einer sind als gering zu werten. Folgende Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich, um baubedingte Störungen zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Eine Abstrahlung nächtlicher Beleuchtung auf das Stillgewässer und auf die dieses umgebenden Grünstrukturen, ist nicht zulässig.
 - In den dargestellten und potentiellen Wanderrouten ist die Errichtung von Gebäuden unzulässig. Straßen und Parkplätze sind zu den Wanderungszeiten fachgerecht zu sichern, außer es wird der Nachweis durch eine fachgerechte tierökologische Kartierung erbracht, dass es sich nicht um Wanderrouten saP-relevanter Arten handelt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter

Ortolan, Tafelente

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig

ungünstig – unzureichend (Tafelente)

ungünstig – schlecht (Ortolan)

Ortolan

„Der Ortolan ist ein wärmeliebender Bodenbrüter, der Ackerland mit wenigen, vereinzelt stehenden Bäumen als Singwarte benötigt. In Franken werden vor allem Getreidefelder mit artgerecht bewirtschafteten Randstreifen (als Teil des LfU-Artenhilfsprogramms) und Streuobstgebiete mit klein parzellierter Bewirtschaftung (Getreide und Hackfrüchte) besiedelt [...]“.

Ortolan: 7 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 5 km Entfernung

Tafelente

„Brutplätze der Tafelente sind meist eutrophe Stillgewässer mit gut entwickelter Ufervegetation, die Nistmöglichkeiten bietet, etwa Seggenbulten oder dicht bewachsene Inseln und Dämme mit anschließenden Flachwasserzonen. In Bayern waren und sind daher Speicher- und Stauseen, Fischteiche oder Baggerseen wichtige Brutplätze; die Brutvorkommen an Naturseen sind in der Regel deutlich geringer und unbeständiger“.

Tafelente: 7 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 5 km Entfernung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen, anzulegen.
- Zum Erhalt festgesetzte Gehölze und Vegetations- und Gewässerstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
- Für das Entfernen der Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation kann es zu Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen, anzulegen.
- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
- Für das Entfernen der Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich,

Bodenbrüter**Ortolan, Tafelente**

die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Nachverdichtung hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Als Ortsrandeingrünung wird eine dreireihige Pflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Planzeichnung festgesetzt:
 - Bäume: Mindestqualität H. 3xv. 16-18
 - Sträucher: Mindestqualität v Str 100-150
 - Der Pflanzabstand soll 1-1,5 m betragen.
 - Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Freibrüter

Baumfalke, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Turteltaube

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- günstig (Kuckuck, Turteltaube, Baumfalke)
- ungünstig – unzureichend (Gartenrotschwanz)
- ungünstig – schlecht

Baumfalke

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt.

6 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 1,3 km Entfernung

Kuckuck

In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen.

Kuckuck: Kein Punktfund auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229

Turteltaube

Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen.

3 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, der nächste in ca. 4 km Entfernung

Gartenrotschwanz

Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.

5 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, nächster in ca. 5,5 km Entfernung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der geringfügigen Entnahme von Gehölzen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Vogelarten zu rechnen. Sämtliche Höhlenbäume und die Grünstrukturen um das Stillgewässer sind zum Erhalt festgesetzt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingte erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen, anzulegen.
 - Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
 - Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Bäumen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
 - Als Ortsrandeingrünung wird eine dreireihige Pflanzung mit heimischen und standortgerechten

Freibrüter

Baumfalke, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Turteltaube

Gehölzen gemäß Planzeichnung festgesetzt:

- Bäume: Mindestqualität H. 3xv. 16-18
- Sträucher: Mindestqualität v Str 100-150

Der Pflanzabstand soll 1-1,5 m betragen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und der Rodung von Gehölzen kann es zu Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen, anzulegen.
 - Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
 - Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Bäumen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch die Anlagen der Nachverdichtung hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumhöhlenbrüter

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Trauerschnäpper

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Feldsperling, Trauerschnäpper)

ungünstig – unzureichend (Gartenrotschwanz, Kleinspecht)

ungünstig – schlecht

Feldsperling

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. [...] Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

1 Punkt-/Flächenfund auf dem ASK-Datenblatt 612 in ca. 4 km Entfernung

Gartenrotschwanz

Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.

5 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, nächster in ca. 5,5 km Entfernung

Kleinspecht

Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitat sind kronentotholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzaue sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwäldern oder Erlenbrüchen. Oftmals liegen die Brutplätze jedoch auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen und Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen.

2 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, nächster in ca. 6,5 km Entfernung

Trauerschnäpper

Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z.B. Gärten in Vororten) als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen.

Kein Punktfund auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der geringfügigen Entnahme von Gehölzen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Vogelarten zu rechnen. Sämtliche Höhlenbäume und die Grünstrukturen um das Stillgewässer sind zum Erhalt festgesetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zum Erhalt festgesetzte Gehölze und Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Bäume mit Baumhöhlen sind zum Erhalt festgesetzt. Die Höhlenbäume sind mindestens in einem Radius von 6 m mit einem Grünstreifen zu umgeben.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumhöhlenbrüter

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Trauerschnäpper

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die zum Erhalt festgesetzten Höhlenbäume werden bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der Rodung von Gehölzen keine Nester o.g. Arten zerstört, Jungvögel verletzt oder getötet. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Zum Erhalt festgesetzte Gehölze und Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
 - Bäume mit Baumhöhlen sind zum Erhalt festgesetzt. Die Höhlenbäume sind mindestens in einem Radius von 6 m mit einem Grünstreifen zu umgeben.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch die Anlagen der Nachverdichtung hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrütende Vogelarten

Mehlschwalbe, Rauchschalbe, Schleiereule

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig

ungünstig – unzureichend (Mehlschwalbe, Rauchschalbe, Schleiereule)

ungünstig – schlecht

Mehlschwalbe

Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschwalben zusammen mit Rauchschalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschalben in Randbereichen der Städte. Die Art neigt zur Koloniebildung.

Kein Punkt-/Flächenfund auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229

Rauchschalbe

Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großlächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze auf gesucht.

Kein Punkt-/Flächenfund auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229

Schleiereule

Die Schleiereule ist ein Brutvogel des Tieflandes, da sie unter harten Wintern leidet. Ihre Brutplätze liegen in und an menschlichen Bauwerken. Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft, die ein relativ hohes und vor allem auch leicht erreichbares Angebot von Kleinsäugetern versprechen.

5 Punkt-/Flächenfunde auf den ASK-Datenblättern 6228 und 6229, nächster in ca. 6 km Entfernung

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der geringfügigen Entnahme von Gehölzen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Vogelarten zu rechnen. Sämtliche Höhlenbäume und die Grünstrukturen um das Stillgewässer sind zum Erhalt festgesetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Eingriff oder Abriss von Gebäuden ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
- Für den Eingriff oder Abriss von Gebäuden zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die zum Erhalt festgesetzten Höhlenbäume werden bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der Rodung von Gehölzen keine Nester o.g. Arten zerstört, Jungvögel verletzt oder getötet. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Der Eingriff oder Abriss von Gebäuden ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.

Gebäudebrütende Vogelarten

Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleioreule

- Für den Eingriff oder Abriss von Gebäuden zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch die Anlagen der Nachverdichtung hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.
 - Eine Anstrahlung von Gebäuden durch nächtliche Beleuchtung ist unzulässig.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein